

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Laer

Aufgrund der §§ 8, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Rechtsstellung

Der Rat der Gemeinde Bad Laer bestellt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Bestellung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Insbesondere obliegen ihr die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern in Gleichstellungsfragen unter Ausschluss von Rechtsberatungen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sprechstunden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen.- Erstellen von Informationsmaterial und Beteiligung an Veranstaltungen
- Kontaktpflege zu Verbänden, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten, Unternehmen, Verwaltungen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen (z.B. Kirchen, Schulen, Vereinen) mit dem Ziel, die Situation der Frauen durch Anregungen, Verhandlungen und Vermittlungsbemühungen gegenüber dem jeweils Verantwortlichen zu verbessern
- Vorlage von Empfehlungen, die die Gleichstellungsbemühungen der Gemeinde fördern und vorhandene Diskriminierungen abbauen helfen
- Kooperation und Erfahrungsaustausch mit Gleichstellungsbeauftragten anderer Gebietskörperschaften mit dem Ziel, die Effektivität der örtlichen Aufgabenerfüllung zu steigern.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dazu dem Rat einen Entwurf vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf die Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeiten zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7
Ausstattung

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist in angemessener Weise räumliche und sachliche Ausstattung sowie personelle Hilfe durch die Verwaltung zukommen zu lassen.

Es ist für die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Konferenzen etc. ein Haushaltsansatz zu bilden.

§ 7a
Aufwandsentschädigung

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält die Gleichstellungsbeauftragte 150,- €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Bad Laer vom 10.07.1997 außer Kraft.

Bad Laer, den 22.02.2017

(Siegel)

Gemeinde Bad Laer
Vollmer
Bürgermeister